# Durchsetzung von Forderungen aus grenzüberschreitenden Dienstleistungen D-CH und CH-D

DSJV-Herbstveranstaltung in Zürich am 7. November 2014

Referenten: Dr. Stefan Lammel, Friedrich Graf von Westphalen,

Freiburg/Deutschland

Dr. Bernd Hauck, Kellerhals Anwälte, Basel/Schweiz







# Überblick über diesen Vortrag

- Einleitende Erklärungen zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Verhältnis Deutschland-Schweiz
- Darstellung von 4 Fällen aus der Praxis
- Gerichtsstandsfragen als Schlussfolgerung der praktischen Erkenntnisse
- Fragerunde





# Entstehung und Bedeutung des heutigen LugÜ

- EuGVÜ als Grundlage
- Wunsch der Einbindung der EFTA-Staaten
- LugÜ als Parallelübereinkommen zum EuGVÜ
- EuGVVO und Nachvollzug durch «neues» LugÜ vom 30. Oktober 2007 mit (vorerst) identischem Text





# Geltungsbereich des LugÜ

- «Jeder Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens oder ein Mitgliedstaat der EU ist» (Art. 1 Ziff. 3 LugÜ)
  - → Die Mitgliedstaaten der EU (ausser D\u00e4nnemark) sind nicht selbst\u00e4ndige Vertragsparteien
  - → Das Fürstentum Liechtenstein ist trotz EFTA-Angehörigkeit keine Vertragspartei





# Geltungsbereich des LugÜ

- Wenn Sachverhalte sich zwischen EU-Staaten abspielen, dann gilt alleine die EuGVVO (Art. 64 Ziff. 1 LugÜ)
- Ist nur ein EU-Staat beteiligt, wie im Fall CH D, beansprucht LugÜ bei Fragen der Anerkennung und Vollstreckung Vorrang vor EuGVVO (Art. 64 Ziff. 2 lit. c LugÜ)





# Anwendungsbereich des LugÜ

- Zivil- und Handelssachen (Art. 1 Ziff. 1 LugÜ)
  - → Staatsübergreifende, einheitliche Interpretation (im Anschluss an Eurocontrol Entscheidung des EuGH)
  - **→** Autonome Interpretation
  - → Für die Schweiz und Deutschland ist die Unterscheidung von Zivil- und Handelssachen nicht von Bedeutung

# Anwendungsbereich des LugÜ

- Trotz Wortwahl in Art. Ziff. 1 LugÜ ggf. auch «verwaltungsrechtliche» oder z.T. sogar strafrechtliche Angelegenheiten - ausschlaggebend ist nicht die Ausgestaltung des Verfahrens, sondern die Natur des materiellen Anspruchs (kein Unter-/Überordnungsverhältnis)
  - → Strafverteidigerhonorar/Ansprüche aus Adhäsionsverfahren sind zivil-/handelsrechtl. Ansprüche
  - → Kostenerstattungsanspruch eines dt. Notars soll aufgrund hoheitlich ausgestaltetem Auftrag nicht unter EuGVVO / LugÜ fallen

# Anwendungsbereich des LugÜ

- Keine Anwendung bei Amtspflichtverletzungen, Steuer und Zollsachen (Art. 1 Ziff. 1 LugÜ)
  - → aber: Anwendungsbereich eröffnet bei Amtshaftung, soweit nicht spez. hoheitliche Tätigkeit (Bsp. Lehrer – EuGH v. 21.4.1993, C-172/91 (Sonntag / Waidmann))
- Keine Anwendung gemäss Art. 1 Ziff. 2 LugÜ auf:
  - den Personenstand und dazugehörige Gebiete, Eheliche Güterstände, Erbrecht (lit. a);
  - Konkurse und ähnliche Verfahren (lit. b);
  - soziale Sicherheit (lit. c);
  - Schiedsgerichtsbarkeit (lit. d)





## **Fazit zum Anwendungsbereich**

- Die betroffenen Gerichte beurteilen die internationale Zuständigkeit in Handels- und Zivilsachen nach LugÜ und nicht nach ihren nationalen Regelungen
- Für die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung ist der räumlich-persönliche Bezug (Wohnsitz des Beklagten) nicht massgebend
  - → Lediglich eine Entscheidung der Gerichte eines durch das LugÜ gebundenen Staates nach Art. 32 LugÜ ist nötig

## Voraussetzungen zur Anerkennung und Vollstreckung

- → Vertragsautonome Auslegung
  - Alle Arten von Entscheidungen in LugÜ-Staaten in Zivil- und Handelssachen gemäss Art. 1 LugÜ
  - Nicht nur von Gerichten i.e.S.
  - Ebenfalls Entscheide im einstweiligen Rechtsschutz (ausser superprovisoriosche Massnahmen) sowie z.T. auch Zwischenentscheide
  - Auch noch nicht rechtskräftige Entscheide
  - **→** Keine Doppelexequatur
  - → Erstreckung auf öffentliche Urkunden oder Prozessvergleiche nach Art. 57 bzw. Art. 58 LugÜ)





# Voraussetzungen zur Anerkennung und Vollstreckung

Das LugÜ legt fest, inwieweit Entscheide in den LugÜ-Staaten anerkennbar und vollstreckbar sind

- «Entscheid» im Sinne von Art. 32 LugÜ
  - → Vertragsautonome Auslegung
    - Alle Arten von Entscheidungen in LugÜ-Staaten in Zivil- und Handelssachen gemäss Art. 1 LugÜ
    - Nicht nur von Gerichten i.e.S.



12

- Ebenfalls Entscheide im einstweiligen Rechtsschutz (ausser superprovisorische Massnahmen) sowie z.T. auch Zwischenentscheide
- Auch noch nicht rechtskräftige Entscheide, sofern diese im Urteilsstaat vollstreckbar sind (Art. 38 LugÜ)
- → Erstreckung auf öffentliche Urkunden oder Prozessvergleiche nach Art. 57 bzw. Art. 58 LugÜ)





# Voraussetzungen zur Anerkennung und Vollstreckung

- Entscheid wird in der Sache nicht nachgeprüft.
- Zuständigkeit des urteilenden Gerichts spielt grundsätzlich keine Rolle Art. 35 Abs. 3 LugÜ. Ausnahme: zwingende Gerichtsstände (vgl. Art. 35 Abs. 1 LugÜ).



# Voraussetzungen zur Anerkennung und Vollstreckung

- Indessen Prüfung von Verweigerungsgründen
  - → formeller und materieller Ordre Public nach Art. 34 Ziff. 1 LugÜ
  - → Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks im Fall der Nichteinlassung, es sei denn, ein möglicher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt (Art. 34 Ziff. 2 LugÜ)
  - → keine frühere Entscheidung in gleicher Sache (Art. 34. Ziff. 3 und 4 LugÜ)



## Voraussetzungen zur Anerkennung und Vollstreckung

- Ausländischer Entscheid nicht direkt vollstreckbar, er muss im Land der Vollstreckung erst vollstreckbar erklärt werden (Art. 38 Abs. 1 LugÜ) -> anders nach neuer EuGVVO und EUTVO die allerdings für Schweizer Entscheide nicht gelten.
- Indessen implizite Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen des ausländischen Entscheids im Rahmen eines inländischen Verfahrens als Vorfrage möglich.
- Verfahren der Vollstreckbarerklärung wird in Art. 38 ff. LugÜ geregelt.



# Voraussetzungen zur Anerkennung und Vollstreckung

- Antrag auf Vollstreckbarerklärung an Gericht am Wohnsitz des Schuldners oder Ort der Vollstreckung (Art. 39 Abs. 2 LugÜ).
- Ausfertigung des Entscheids ist im Original beizulegen (Art. 53 Abs. 1 LugÜ).
- Ferner grds. Beilage einer Bescheinigung nach Art. 54
   i.V.m. Anhang V LugÜ -> Art eines Formblattes, aus dem
   sich ergibt, dass ein im Ursprungsstaat vollstreckbarer
   Entscheid vorliegt. Bescheinigung nach Anhang V LugÜ ist
   entbehrlich, wenn man Gericht auf andere Weise von
   Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat überzeugen kann.



# Voraussetzungen zur Anerkennung und Vollstreckung

- Gericht entscheidet über Vollstreckbarerklärung ohne Anhörung der Gegenpartei (Art. 41 LugÜ).
- In dieser Phase des Verfahrens allein Prüfung, ob die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere keine Prüfung von ordre-public-Fragen oder der (ohnehin grundsätzlich nicht zu prüfenden) Zuständigkeit.
- Entscheid über Vollstreckbarerklärung wird dem Schuldner direkt zugestellt (Art. 42 LugÜ).
- Schuldner kann dann innert 1 Monat ab Zustellung Rechtsbehelf gegen Vollstreckbarerklärung einlegen (Art. 43 Abs. 1 und 5 LugÜ). Bei Schuldner mit Wohnsitz in einem anderen LugÜ-Staat Frist von 2 Monaten für Rechtsmittel.





# Voraussetzungen zur Anerkennung und Vollstreckung

- Rechtsmittelgericht prüft allein die ordre-public-Fragen nach Art. 34 LugÜ und die Frage, ob eine zwingende Zuständigkeit nach Art. 35 Abs. 1 LugÜ verletzt wurde.
- Sonderfall einstweilige Massnahmen zur Sicherung: Gläubiger kann in diesem Fall sichernde Massnahmen verlangen, ohne dass es einer vorgängigen Vollstreckbarkeit bedarf (Art. 47 LugÜ). Wichtigster Fall in der Schweiz: kombiniertes Gesuch auf Arrest und Vollstreckbarerklärung.



## Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

- Sowohl Deutschland als auch Schweiz sind Vertragsstaaten des New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.
- Umsetzung: Art. 194 IPR-Gesetz (CH) bzw. §1061 ZPO (D) als Verweis auf New Yorker Übereinkommen.
- Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung:
  - → Schiedsspruch (nicht nur Schiedsgutachten)
  - → Zivil- oder Handelssache
  - → Verbindlichkeit des Schiedsspruchs



20

#### **Fall 1:**

Die D-GmbH mit Sitz in Freiburg im Breisgau hat in einem Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Freiburg ein Urteil gegen die CH-AG mit Sitz in Zürich erstritten. In dem Urteil wird die CH-AG zur Zahlung von EUR 2.5 Millionen verurteilt. Aktuell läuft ein Berufungsverfahren. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 110% des vollstreckbaren Betrags vorläufig vollstreckbar. D-GmbH möchte in der Schweiz ein Vollstreckungsverfahren gegen CH-AG initiieren.



21

#### **Fall 2:**

Die CH-AG hat in der Schweiz ein Säumnisurteil gegen die D-GmbH erstritten. Das Urteil ist rechtskräftig. Aufgrund von Vermögenswerten der D-AG in Frankreich hat CH-AG in Frankreich ein Vollstreckungsverfahren initiiert; das Original des Urteils befindet sich beim dortigen Gericht. Gleichzeitig möchte CH-AG auch in Deutschland rasch die Vollstreckung beginnen, verfügt aber noch über keine Bestätigung nach Anhang V des LugÜ. Da die Klage der D-**GmbH** nicht zustellt werden konnte, war eine öffentliche Zustellung der Klage sowie eine Zusendung per E-Mail erfolgt. Die D-GmbH hat sich zur Klage schriftlich geäussert, war dann aber zur Hauptverhandlung nicht erschienen. Die Zustellung des Urteils erfolgte dann wieder per Publikation im Amtsblatt und per E-Mail.



22

#### **Fall 3:**

D mit Wohnsitz in Lörrach ist ehemaliger Arbeitnehmer der CH-AG mit Sitz in Basel. D hatte das Arbeitsverhältnis mit CH-AG gekündigt und eine neue Stelle beim Konkurrenzunternehmen K mit Sitz in Freiburg im Breisgau angetreten. Der Arbeitsvertrag D mit CH-AG enthielt ein nachvertragliches Konkurrenzverbot, das örtlich auf die Nordwestschweiz sowie Baden-Württemberg beschränkt war; ein Entgelt für die Dauer des Konkurrenzverbots sah der Arbeitsvertrag nicht vor. In einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren verbietet das ZGer Basel dem D nach dessen Anhörung vorsorglich, bei D tätig zu sein.



#### **Fall 4:**

Die D-AG mit Sitz in Freiburg im Breisgau hat in einem Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Freiburg ein Urteil gegen die CH-GmbH mit Sitz in Zürich aufgrund Überbezahlung von Rechnungen erstritten. In dem Urteil wird die CH-GmbH zur Zahlung von EUR 2.5 Millionen verurteilt. Aktuell läuft ein Berufungsverfahren. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 110% des vollstreckbaren Betrags vorläufig vollstreckbar. D-AG befürchtet, dass CH-AG Vermögenswerte beiseite schafft, hat dafür aber keinerlei Belege.





## Gerichtsstandsfragen als Schlussfolgerung

- Sicherstellung der Vollstreckbarkeit der Entscheidung
- Wo ist vollstreckbares Vermögen belegen?
- Gleichlauf von anwendbarem Recht und Gerichtsstand

# **Haben Sie Fragen?**

& PARTNER | RECHTSANWÄLTE

#### ANWÄLTE | ATTORNEYS AT LAW

26

#### Dr. Stefan Lammel



#### Curriculum

**Ausbildung:** 

Universität Halle / Saale (1994-2000); Staatliche Universität St. Petersburg (1997-1998); 1. juristisches Staatsexamen (2000); Referendariat in Baden-Baden, Freiburg, Frankfurt, London (2001-2003); 2. juristisches Staatsexamen (2003); Promotion im Europäischen Steuerrecht (2003-2005); Secondments in der Rechtsabteilung eines

Energieversorgers und bei Wragge & Co., Birmingham

**Tätigkeitsfelder:** Gesellschaftsrecht, Unternehmensnachfolge, M&A, Internationales Wirtschaftsrecht /

Vertragsrecht (alles einschl. Prozessführung)

**Erfahrung:** Rechtsanwalt seit 2003, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Partner bei

Friedrich Graf von Westphalen im Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht, Freiburg

**Sprachen:** deutsch, englisch

& PARTNER | RECHTSANWÄLTE

#### **Dr. Bernd Hauck**



#### Curriculum

Ausbildung: Universität Tübingen (bis 2002), Université de Fribourg (2000), Summer School im

internationalen Wirtschaftsrecht an der London Metropolitan University (vormals Guildhall University, 1998), erste (2002) und zweite (2004) juristische Staatsprüfung in Baden-Württemberg/Deutschland, Promotion zum Dr. iur an der Universität Basel

(2007), Anerkennungsprüfung zum Basler Advokaten 2007

**Tätigkeitsfelder:** Vertragsrecht, Handels- und Unternehmensrecht, Prozessführung

**Erfahrung:** 

Trainee bei PricewaterhouseCoopers (Stuttgart, 2000), Volontariat bei den Kanzleien Lovells in London und Düsseldorf (2006) und BenderHarrerKrevet (vormals HarrerKrevet) in Lörrach (2005), wissenschaftlicher Mitarbeiter (2004-2007) und Lehrbeauftragter (seit 2005) an der Juristischen Fakultät in Basel

**Sprachen:** deutsch, englisch, französisch

### FRIEDRICH GRAF WESTPHALEN





#### Kontaktdaten:

Friedrich Graf von Westphalen Kaiser-Joseph-Straße 284

D-79098 Freiburg
Telefon +49 761 21808 345
Telefax +49 761 21808 500
www.fgvw.de

Dr. Stefan Lammel <a href="mailto:stefan.lammel@fgvw.de">stefan.lammel@fgvw.de</a>

#### Kontaktdaten:

Kellerhals Basel
Hirschgässlein 11
Postfach
CH-4010 Basel
Telefon + 41 58 200 30 00
Telefax + 41 58 200 30 11
www.kellerhals.ch

Dr. Bernd Hauck bernd.hauck@kellerhals.ch